

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes

(Erhaltungssatzung)

Aufgrund des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 17.03.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Altstadt der Stadt Hameln einschließlich der altstadtseitigen Bebauung der Wallstraßen.

Der Geltungsbereich wird umgrenzt im Norden, Osten und Süden durch die Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall und Münsterwall sowie im Westen durch das Weserufer.

Der anliegende Beiplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltung baulicher Anlagen

1. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart gemäß § 172 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 BauGB des Gebietes der Altstadt der Stadt Hameln bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Eine Genehmigung ist auch bei nach NBauO verfahrensfreien und bei sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.

2. Ausgenommen von diesem Genehmigungsvorbehalt sind Veränderungen im Inneren von Gebäuden sowie die Instandhaltung von Gebäuden.
3. Die Genehmigung wird grundsätzlich durch die Stadt Hameln erteilt. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Hameln erteilt.
4. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Maßnahme in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung durchführt oder durchführen lässt, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.